



# Amtsgericht Bückeberg

## Beschluss

### Terminbestimmung

43 K 1/23

04.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, den 18.03.2025 um 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Bückeberg, Herminenstraße 30, 31675 Bückeberg, Saal 4117, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Ahnsen Blatt 495 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Ahnsen	6	27/1	Gebäude- und Freifläche, Obernkirchener Straße 16	1.346

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.02.2023 im Grundbuch eingetragen.

Objektbeschreibung:

freistehendes Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

freistehendes Einfamilienhaus mit Schuppen- und Carportanbau, Baujahr des Hauses: 1800 (gemäß Angaben der Eigentümerin), 2004 teilweise modernisiert, Heizung erneuert, Fenster erneuert, Wasserleitungen teilweise erneuert, Wohn- und Nutzfläche im EG des Hauses: ca. 65,8 m<sup>2</sup>, Wohnfläche im DG des Hauses: ca. 40 m<sup>2</sup> in 31708 Ahnsen, Obernkirchener Straße 16

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de">www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de</a></b>
---

Raschke  
Rechtspflegerin